

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 29. September 1952

|| INr. 137

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 52	Verordnung über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei	967
22. 9. 52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	968

Verordnung über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei. Vom 25. September 1952

Den vielfachen Wünschen der Bevölkerung entsprechend, die Volkspolizei in ihrer Tätigkeit bei dem Schutze unserer staatlichen Ordnung, des Volkseigentums sowie des persönlichen Eigentums der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer persönlichen Sicherheit zu unterstützen, beschließt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

§ 1

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die den Wunsch haben, die Volkspolizei bei der Verstärkung des Schutzes der staatlichen Ordnung, des Volkseigentums, des persönlichen Eigentums der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer persönlichen Sicherheit zu unterstützen, werden als freiwillige Helfer zugelassen.

Die freiwilligen Helfer werden in Gruppen zusammengefaßt. Diese Gruppen führen die Bezeichnung „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“. Die Organisierung der Gruppen wird den Organen der Volkspolizei übertragen.

§ 2

In die „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“ werden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, aktiv an der Sicherung der staatlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken und sich so für die Erhaltung des Friedens und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands einzusetzen.

§ 3

Die „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“ unterstützen die Volkspolizei in der Durchführung ihrer Aufgaben und versehen ihre Dienste unter der Leitung der Volkspolizei.

Die „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“ werden außerhalb der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder herangezogen.

§ 4

Die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei des Ministeriums des Innern wird verpflichtet, die Mit-

glieder der Gruppen freiwilliger Helfer darin zu unterstützen, sich ein hohes politisches Wissen anzueignen und sich zu bewußten Bürgern unserer Republik zu entwickeln, die durchdrungen sind von der großen Bedeutung des Kampfes des deutschen Volkes für seine nationale Befreiung und die Herstellung der demokratischen Ordnung in ganz Deutschland.

Die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei des Ministeriums des Innern wird verpflichtet, Mitglieder der Gruppen freiwilliger Helfer, die sich beim Schutz der staatlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, des Volkseigentums sowie des persönlichen Eigentums und der Sicherheit der Bürger besonders hervorgetan haben, auszuzeichnen.

§ 5

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt sind verpflichtet, die Organe der Volkspolizei beim Aufbau der „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“ und der Durchführung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Ministerium des Innern
Stoph
Minister